

DAA Wirtschafts-Lexikon

Außerplanmäßige Abschreibungen

Aufgabe und Anliegen der außerplanmäßigen Abschreibung ist es, außergewöhnliche, bereits eingetretene oder voraussichtliche Wertminderungen bei

- abnutzbaren und/oder
- nicht abnutzbaren

Gütern des Anlagevermögens betriebswirtschaftlich wirksam werden zu lassen, indem diesen Gütern am Bilanzstichtag ein niedrigerer Wert beigelegt wird.

„³Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

⁴Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.“ [§ 253 Abs. 3 HGB]

Als ein solcher niedrigerer Wert ist eine Größe zu bestimmen, die dem *Niederstwertprinzip* folgend einen sinnvollen Wertansatz für das betreffende Anlagegut liefert.

Anhaltspunkte für eine solche Bestimmung sind Vergleichswerte wie der beizulegende Zeitwert, Wiederbeschaffungskosten zum Bilanzstichtag, Einzelveräußerungswerte und dgl.

Liegen diese Vergleichswerte unter den zum Bilanzstichtag bislang gültigen fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten, dann besteht bei Vermögenswerten des **Umlaufvermögens** eine Abschreibungspflicht (im Sinne des *strengen Niederstwertprinzips*), während bei Vermögenswerten des **Anlagevermögens** eine solche Pflicht nur dann besteht, wenn es sich voraussichtlich um eine dauerhafte Wertminderung handelt (*gemildertes Niederstwertprinzip*).

Nach durchgeführter außerplanmäßiger Abschreibung ist bei abnutzbaren Gütern des Anlagevermögens wieder planmäßig, mit regelmäßigen Beträgen abzuschreiben. Ausgangswert ist dann jedoch der Buchwert (= fortgeführte AHK) und nicht der Anschaffungswert!

Wichtig:

"Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 3 Satz 3 oder 4 ... darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.“ [§ 253 Abs. 5 HGB]

Die in § 253 Abs. 5 HGB bestimmte Vorgabe wird auch als **Wertaufholungsgebot** (mittels **Zuschreibungen**) genannt. Dieses Gebot gilt grundsätzlich für alle Kapitalgesellschaften (und ihnen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften i. S. d. §

264 a HGB) und seit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (im Jahre 2009) nunmehr auch für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften! Steuerlich ergeben sich aus dieser Regelung jedoch keine Konsequenzen, da hier schon nimmer für alle buchführungspflichtigen Unternehmen das Wertaufholungsgebot gilt.

Außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen werden vom Grundsatz her im Arbeitsprozess der Erstellung des **Jahresabschlusses** gebucht.



Der Unternehmer *Max Muster* hatte im März des Geschäftsjahres Gj. 01 zwecks Erweiterung seiner Lagerkapazität ein Lagergebäude gegen Bankscheck gekauft.

Anschaffungskosten Grundstück: 63.500,00 EUR,
Anschaffungskosten Lagergebäude: 41.500,00 EUR.

Im November des gleichen Geschäftsjahres wird bei einer Routine-Überprüfung der Gewerbeaufsicht festgestellt, dass sich im Boden des Grundstücks beträchtliche Rückstände von Altöl befinden. Der Unternehmer wird beauftragt, die Beseitigung dieser Altöl-Rückstände zu beseitigen, da eine Gefahr für die Verunreinigung des Grundwassers besteht.

Die mit der Beseitigung dieser Altlast beauftragte Spezialfirma kann die Aufgabe jedoch erst im September des Folgejahres (Gj. 02) realisieren.

Die *Wertminderung des Grundstücks* infolge der vorgefundenen Altöl-Rückstände wird von einem Gutachter auf einen Betrag von **10.000,00 EUR** geschätzt.

Der Unternehmer ist verpflichtet, zum Bilanzstichtag 31.12. Gj. 01 bei der Position "Grundstücke" eine *außerplanmäßige Abschreibung* mit einem Betrag von 10.000,00 EUR vorzunehmen.

Buchung (Konten nach IKR):

S				H
6550 Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	10.000,00			
		an	0510 Bebaute Grundstücke	10.000,00

Das gekaufte Grundstück weist damit zum 31.12. Gj. 01 einen Bilanzwert von 53.500,00 EUR (statt bislang 63.500 EUR) auf.

Nach dem im Folgejahr (Gj. 02) durch die Beseitigung der Altlast der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen ist, ist der Unternehmer nach § 253 Abs. 5 HGB verpflichtet, zum Bilanzstichtag 31.12. Gj. 02 bei der Position "Bebaute Grundstücke" eine **Zuschreibung** mit einem Betrag von 10.000,00 EUR vorzunehmen.

Buchung (Konten nach IKR):

S				H	
0510 Bebaute Grundstücke	10.000,00				
		an	5440 Erträge aus Zuschreibungen		10.000,00

Das gekaufte Grundstück weist damit zum 31.12. Gj. 02 wieder den alten Bilanzwert von 63.500 EUR auf.

Ende